

Satzung vom 13. März 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Schulverein der Realschule Vechede e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 3131 eingetragen. Er ist als gemeinnützig anerkannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Vechede.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Förderung von Veranstaltungen pädagogischer, kultureller und sportlicher Art.
- b) materielle Hilfe für die Errichtung und Erweiterung der Schule und ihre Ausstattung mit Lehrmitteln.
- c) Hilfestellung bei der Förderung im pädagogischen, kulturellen und sportlichen Bereich.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein darf keine Kredite aufnehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der beim Vorstand zu stellen ist, entscheidet dieser abschließend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum 31. Juli eines Jahres möglich.

Die Erklärung muss spätestens bis zum 1. Juli bei dem/der 1. Vorsitzenden oder dem /der Kassenwart*in eingegangen sein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus

- a) dem/ der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer*in
- d) dem/der Kassenwart*in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand arbeitet vertrauensvoll und kooperativ mit der Schulleitung und dem Schulleiternrat zusammen. Je ein/e Vertreter*in der Schulleitung und des Schulleiternrates wird in der Regel zu den Sitzungen eingeladen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gibt es bei Beschlussfassungen eine Stimmgleichheit ist die Stimme des/der 1. Vorsitzenden entscheidend.

(4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können jedoch vergütet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung der Vorstandes.
- b) Wahl des/der Kassenprüfenden
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(2) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung statt finden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Anlage der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte bekannte Adresse in Textform gerichtet wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leitende/n.

Das Protokoll wird von dem/von der Schriftführer*in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleitende eine/n Protokollführende/n.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleitende kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung

(einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleitenden und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleitenden und des/der Protokollführenden, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

(4) Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Versammlung gelten § 9 (1)-(3) entsprechend.

§ 10 Kassenprüfung

Am Ende des Geschäftsjahres prüft der/die Kassenprüfende die Kasse und die Bücher. Hierüber wird dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 11 Beirat

Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann ein Beirat eingesetzt werden. Der Beirat unterstützt den Verein durch Entwicklungsperspektiven, fachliche Kompetenz und bei der Beschaffung von Finanzmitteln und Sachmitteln.

Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte oder auch Sponsoren können im Beirat vertreten sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9(3) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Vechelde, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Realschule Vechelde oder, sofern es diese nicht gibt, der Schule, in die die Realschule aufgegangen ist, und damit für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

.....